

Damen und Herren

des R a t e s

der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 7. **Sitzung** des **R a t e s** der **G e m e i n d e W E L V E R**, die am

Mittwoch, dem 25. Februar 2015,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 26.11.2014 gem. § 24 Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde Welper vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014
3. Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2014 gem. § 24 Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde Welper vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015
4. Ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“ und der Verkehrsberuhigung in der „Reiherstraße“ im Zentralort Welper
hier: 1.) Bürgerantrag vom 11.05.2014
2.) Bürgerantrag vom 19.11.2014

5. Bürgerbus – Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand und Beratung der weiteren Vorgehensweise
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014
6. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
hier: Unterbringung von Asylbewerbern
7. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Holtkamp an der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: Antrag des Ortsvorstehers Rohe vom 14.01.2015
8. Erneuerung der Maschinenteknik im Pumpwerk Schwannemühle Ortsteil Dinker
hier: Vorstellung der Maßnahme
9. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erstellung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes für ausgewählte Liegenschaften der Gemeinde Welter auf Basis der BMU-Klimaschutzinitiative
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 08.01.2015

Bürgermeister	<i>21.01.15 GJM</i>	Allg. Vertreter	<i>08.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 8/1.2015</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>04.02.2015</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>12</i>	<i>14</i>	<i>✓</i>
<i>RAT</i>	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>25.02.15</i>				

Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 26.11.2014 gem. § 24 Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde Welper vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.02.2015:

Siehe beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen.

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Sowohl der Wortlaut der im Rat getroffenen Entscheidung als auch das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung muss in die Niederschrift aufgenommen werden. Aus der Niederschrift muss sich also die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen ergeben. Die Verfahrensvorschrift für Beschlüsse des Rates ist in § 24 der Geschäftsordnung geregelt. Nach Absatz 1 muss die Niederschrift enthalten:

- die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
- die behandelten Beratungsgegenstände,
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- Anfragen und Mitteilungen.

Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 GO NRW gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis, dass der einzelne Vorgang unrichtig beurkundet bzw. die bezeugten Tatsachen unrichtig sind, ist allerdings uneingeschränkt zulässig, erfordert aber einen vollständigen Nachweis der Unrichtigkeit. Ein Beweis bloßer Möglichkeit einer Unrichtigkeit oder das bloße Anzweifeln der Richtigkeit beseitigt die Beweiskraft folglich nicht (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 29.10.1981 – 1 K 1437/80 –, DÖV 1982, S. 417; OVG NRW, Urt. v. 17.02.1982 – 15 A 2676/81 –, VR 1983, S. 221 f.), Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist eine Feststellung oder gar eine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat in seiner folgenden Sitzung nicht erforderlich. Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden.

Eine nachträgliche Änderung der Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmalig zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben werden, dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014

Der im Antrag vom 10.12.2014 formulierte Einspruch richtet sich gegen die Niederschrift des Rates vom 26.11.2014 mit der Begründung:

„Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion u.a. den Geschäftsordnungsantrag gestellt, die Punkte 9 und 10 der vorläufigen Tagesordnung in die erste (reguläre) Sitzung des Jahres 2015 zu verweisen. Nachdem der Rat einstimmig die Absetzung des TOP 8 beschlossen hatte, hat er dem gestellten Antrag auf Verweisung der TOP 9 und 10 mit Mehrheit stattgegeben.

In dem o.a. Protokoll ist der gestellte Antrag nicht enthalten. Vielmehr wurde ein nicht gestellter Antrag auf „Absetzung“ der genannten Tagesordnungspunkte protokolliert. Demnach ist das Protokoll unrichtig“.

Bei der Prüfung der Protokollierung der Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 26.11.2014 ist formal und sachlich darauf abzustellen, was vom Wortlaut her beantragt und beschlossen wurde. Aus diesem Grund erfolgt die folgende Beurteilung des vorgebrachten Einspruchs ausschließlich dahingehend, ob sie im Einklang mit § 24 der Geschäftsordnung der Gemeinde Welter steht.

Nach Überprüfung der Tonbandaufzeichnungen wurde festgestellt, dass die Beschlüsse in der Niederschrift im Wortlaut inhaltlich richtig protokolliert wurden. Insofern ist die Niederschrift nicht zu beanstanden.

Die auf Seite 2 des Einspruches der Koalitionsfraktionen genannte Aussage:

„Die Aufnahme der im Betreff genannten Punkte in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 17.12.2014 verstößt gegen den Beschluss des Rates über die Verweisung vom 26.11.2014“ ist unzutreffend. Ein solcher Beschluss wurde nicht gefasst. Gemäß § 48 GO NRW setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Dieses Recht kann nicht durch einen Beschluss des Rates eingeschränkt werden und wäre somit als rechtswidrig zu beanstanden gewesen. Insofern ist es dem Bürgermeister gemäß § 48 GO NRW unbenommen, jederzeit entsprechende Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Er ist bei der Aufstellung der Tagesordnung an keinerlei Weisungen gebunden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Einspruch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014 abzulehnen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag, der Rat beschließt, den Einspruch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.12.2014 abzulehnen wird mit

12 Ja-Stimmen und
14 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 25.02.2015:

In der Sondersitzung des Rates am 04.02.2015 wurde die erneuten Einsprüche der Koalitionsfraktionen gegen die Protokolle der Ratssitzungen vom 26.11.2014 und 17.12.2014 dem Bürgermeister übergeben (sh. Anlage).

Am 11.02.2015, 16:00 erfolgte ein Abhören der entsprechenden Tonbandmitschnitte durch die Fraktionsvorsitzende/n der Koalition.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

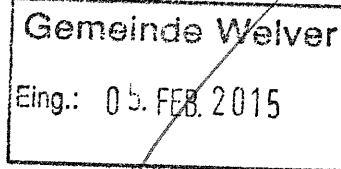
Die Fraktionen von

SPD **BÜNDNIS 90** **FDP**
DIE GRÜNEN

im Rat der Gemeinde Welper

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welper

04.02.2015 *Slm*



**Einsprüche gegen die Protokolle der Ratssitzungen vom 26.11.14 und 17.12.14
hier: Einigungsbemühen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die o.g. Protokolle haben die Koalitionsfraktionen schriftlich Einspruch eingelegt.

Aus der aktuellen Ratsvorlage (TOP 2 und 3) geht hervor, dass die Verwaltung vorschlägt, ihn abzulehnen.

Diese Vorgehensweise erscheint insofern verwunderlich, weil Sie bislang in den Angelegenheiten keine Vertreter der drei Koalitionsfraktionen zu einem Einigungsbemühen hinzugezogen haben. Zur Klärung derartiger Änderungswünsche sieht die derzeit gültige Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper vom 14.12.2011 gem. § 24 Abs. 5 u.a. folgendes vor:

... Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und gg. auch von den in Abs. 4 S. 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. ...

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit hätten wir entsprechend der früher geübten Praxis erwartet, dass Sie je einem Ratsmitglied der Koalitionsfraktionen die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Tonbandmitschnitte mit abzuhören. Wir fordern Sie daher auf, in das Einigungsbemühen einzutreten und die Tonbänder gemeinsam

abzuhören. Eine Löschung der Tonbänder ohne eine gemeinsame Anhörung sollte unterbleiben.

Die Koalitionsfraktionen nehmen die Sachdarstellungen und Beschlussvorschläge zur Kenntnis, sehen die Einsprüche jedoch nicht als widerlegt und halten die Einsprüche aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen



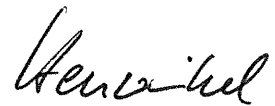
Rohe

Fraktionsvorsitzender



Pläßmann

Fraktionsvorsitzende



Heuwinkel

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 22.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 22.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>22/01/15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>20.1.22/1.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	04.02.2015	<i>abgelehnt</i>	12	14	✓
RAT	3	oef	25.02.15				

Einspruch gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.12.2014 gem. § 24 Abs. 5 Geschäftsordnung der Gemeinde Welper vom 24.11.2011
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.02.2015:

Siehe beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen.

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Sowohl der Wortlaut der im Rat getroffenen Entscheidung als auch das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung muss in die Niederschrift aufgenommen werden. Aus der Niederschrift muss sich also die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen ergeben. Die Verfahrensvorschrift für Beschlüsse des Rates ist in § 24 der Geschäftsordnung geregelt. Nach Absatz 1 muss die Niederschrift enthalten:

- die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
- die behandelten Beratungsgegenstände,
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- Anfragen und Mitteilungen.

Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 GO NRW gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis, dass der einzelne Vorgang unrichtig beurkundet bzw. die bezeugten Tatsachen unrichtig sind, ist allerdings uneingeschränkt zulässig, erfordert aber einen vollständigen Nachweis der Unrichtigkeit. Ein Beweis bloßer Möglichkeit einer Unrichtigkeit oder das bloße Anzweifeln der Richtigkeit beseitigt die Beweiskraft folglich nicht (vgl. VG Arnsberg, Ur. v. 29.10.1981 – 1 K 1437/80 -, DÖV 1982, S. 417; OVG NRW, Ur. v. 17.02.1982 – 15 A 2676/81 -, VR 1983, S. 221 f.), Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist eine Feststellung oder gar eine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat in seiner folgenden Sitzung nicht erforderlich. Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden.

Eine nachträgliche Änderung der Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmalig zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben werden, dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015

Der im Antrag vom 19.01.2015 formulierte Einspruch richtet sich gegen die Niederschrift des Rates vom 17.12.2014 mit der Begründung:

„In dem o.a. Protokoll ist unter TOP 2.) ausgeführt, dass der Bürgermeister sich wegen des o.a. Antrages nur auf § 62 GO bezogen habe. Diese Aussage trifft nicht zu. Demnach ist das Protokoll unrichtig.“

Bei der Prüfung der Protokollierung der Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 17.12.2014 ist formal und sachlich darauf abzustellen, was vom Wortlaut her beantragt und beschlossen wurde. Aus diesem Grund erfolgt die folgende Beurteilung des vorgebrachten Einspruchs ausschließlich dahingehend, ob sie im Einklang mit § 24 der Geschäftsordnung der Gemeinde Welter steht.

Da es sich bei den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates um ein Ergebnis- und nicht um ein Wortprotokoll handelt, ist lediglich darauf abzustellen, ob die Niederschrift die in § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung enthaltenen Pflichtangaben (Buchstabe a bis g) enthalten und richtig wiedergegeben sind. Nach Prüfung des Protokolls sind die Voraussetzungen erfüllt, so dass der Einspruch zurückzuweisen ist.

Im Übrigen sind nachträgliche Ergänzungen der Niederschrift (sofern einer Beanstandung nach § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung nicht stattzugeben ist) unzulässig, weil diese in die Rechte des Bürgermeisters und des Schriftführers gem. § 52 Abs. 1 GO NRW eingreifen würden. Ansonsten könnte das Protokoll jederzeit nach Wunsch ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Einspruch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015 abzulehnen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag, der Rat beschließt, den Einspruch der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 19.01.2015 abzulehnen wird mit

12 Ja-Stimmen und
14 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 25.02.2015:

In der Sondersitzung des Rates am 04.02.2015 wurde die erneuten Einsprüche der Koalitionsfraktionen gegen die Protokolle der Ratssitzungen vom 26.11.2014 und 17.12.2014 dem Bürgermeister übergeben (sh. Anlage).

Am 11.02.2015, 16:00 erfolgte ein Abhören der entsprechenden Tonbandmitschnitte durch die Fraktionsvorsitzende/n der Koalition.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

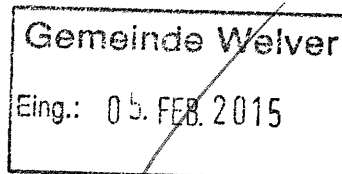
Die Fraktionen von

SPD **BÜNDNIS 90** **FDP**
DIE GRÜNEN

im Rat der Gemeinde Welter

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welter
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welter

Eg 04.02.2015 *Slm*



**Einsprüche gegen die Protokolle der Ratssitzungen vom 26.11.14 und 17.12.14
hier: Einigungsbemühen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen die o.g. Protokolle haben die Koalitionsfraktionen schriftlich Einspruch eingelegt.

Aus der aktuellen Ratsvorlage (TOP 2 und 3) geht hervor, dass die Verwaltung vorschlägt, ihn abzulehnen.

Diese Vorgehensweise erscheint insofern verwunderlich, weil Sie bislang in den Angelegenheiten keine Vertreter der drei Koalitionsfraktionen zu einem Einigungsbemühen hinzugezogen haben. Zur Klärung derartiger Änderungswünsche sieht die derzeit gültige Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welter vom 14.12.2011 gem. § 24 Abs. 5 u.a. folgendes vor:

... Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und gg. auch von den in Abs. 4 S. 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. ...

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit hätten wir entsprechend der früher geübten Praxis erwartet, dass Sie je einem Ratsmitglied der Koalitionsfraktionen die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Tonbandmitschnitte mit abzuhören. Wir fordern Sie daher auf, in das Einigungsbemühen einzutreten und die Tonbänder gemeinsam

abzuhören. Eine Löschung der Tonbänder ohne eine gemeinsame Anhörung sollte unterbleiben.

Die Koalitionsfraktionen nehmen die Sachdarstellungen und Beschlussvorschläge zur Kenntnis, sehen die Einsprüche jedoch nicht als widerlegt und halten die Einsprüche aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen



Rohe
Fraktionsvorsitzender



Pläßmann
Fraktionsvorsitzende



Heuwinkel
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 15.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 15.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>15.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüß 15/01/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>15.01.15</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	28.01.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>11.02.2015</i>	<i>mit Mehrheit genehmigt</i>	<i>7</i>	<i>4</i>	<i>✓</i>
<i>RAT</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>28.02.2015</i>				

Betr.: Ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“ und der Verkehrsberuhigung in der Reiherstraße im Zentralort Welver

hier: 1.) Bürgerantrag vom 11.05.2014

2.) Bürgerantrag vom 19.11.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

- Siehe beigelegte Bürgeranträge vom 11.05. und 19.11.2014 -

Mit dem als Anlage beigelegten Bürgerantrag vom 11.05.2014 beklagt sich die Antragstellerin über das Anwachsen der Kundenströme, u.a. auch in den Straßen „Im Gerstenwinkel“ und „Im Hagen“ zu den benachbarten Märkten an der „Ladestraße“, wodurch die Kraftfahrzeuge nunmehr im Sekundentakt durch die „verkehrsberuhigte“ Zone-30 strömen und damit eine erhebliche Emissionsbelastung (Lärm und Abgase) verbunden ist. Eine Beratung über diesen Bürgerantrag ist bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2014 und in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – (GPNU) am 25.11.2014 erfolgt.

Als Ergebnis dieser Beratungen und einer am 02.09.2014 stattgefundenen Ortsbesichtigung mit Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest hat dieser eine einwöchige Verkehrsmessung in der Straße „Im Hagen“ veranlasst, um die Anzahl der Fahrzeuge und die dort gefahrenen Geschwindigkeiten zu dokumentieren.

Im Rahmen der weiteren Beratungen im GPNU am 25.11.2014 wurden die Ausschussmitglieder informiert, dass zwischenzeitlich ein weiterer Bürgerantrag vom 19.11.2014 (siehe Anlage) eingegangen ist, der sich mit der Verkehrsberuhigung in der „Reiherstraße“ befasst. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Straße „Im Hagen“ wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, die beiden vorliegenden Anträge ganzheitlich zu betrachten und zusammen mit dem Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest und den Antragstellern im Januar 2015 in einem gemeinsamen Ortstermin zu erörtern.

Während der weiteren Diskussion wurde verwaltungsseitig ebenso zugesagt, dass die im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Lebensmittelmärkte in Kürze zu erwartenden Verkehrsgutachten den Fraktionen sofort zur Verfügung gestellt werden, sobald sie der Verwaltung vorliegen.

Am 14.01.2015 fand nunmehr zur ganzheitlichen Betrachtung der beiden Bürgeranträge ein gemeinsamer Ortstermin mit den Antragstellern, der Ortsvorsteherin, Frau Korn, Herrn Trelle

vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest sowie Frau Grümme-Kuznik, Fachbereichsleiterin des Fachbereiches 2 der Gemeinde Welver und Herrn Coerdts, ebenfalls vom Fachbereich 2 der Gemeinde Welver statt.

Verkehrsbelastung im Wohngebiet „Im Hagen“:

Herr Trelle gab das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch eine verdeckte Verkehrsmessung in der Zeit vom 20.10.2014 bis zum 27.10.2014 in der Straße „Im Hagen“ im Zentralort Welver bekannt. Die Zusammenfassung der Messung ergab eine durchschnittliche Tagesbelastung durch PKW-Fahrten in Höhe von 1.476 Fahrzeuge/Tag. Der Anteil der LKW-Fahrzeuge betrug 40 Fahrzeuge/Tag. Die Straße ist bereits für den Durchgangsverkehr für LKW (ausgenommen Anlieger) gesperrt. Das LKW-Aufkommen ist aus diesem Grunde auch als sehr gering einzustufen. Die Anzahl der PKW-Fahrten ist auf den ersten Blick für eine Straße durch ein Wohngebiet doch relativ hoch. Das liegt allerdings nicht daran, dass die Straße als Durchgangsverkehr genutzt werden kann, sondern die Größe des Baugebiets insgesamt (ca. 500 Wohneinheiten x mindestens zwei Fahrten am Tag – hin und zurück - = mindestens ca. 1.000 PKW-Fahrten) trägt maßgeblich zu dieser Verkehrsbelastung bei.

Zusammenfassend schlägt Herr Trelle vor, die Sperrung der Straße „Im Hagen“ sowie der weiteren Zufahrtstraßen zum Baugebiet „Im Hagen“ an den Kreuzungen

- Bahnhofstraße/Im Hagen
- Auf'm Kreiter/Im Hagen
- Finkenweg/Im Hagen
- Ladestraße/Im Hagen
- Pferdekamp/Am Feldgraben

für den Durchgangsverkehr mit dem Verkehrszeichen 250 STVO („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 („Anlieger frei“) zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr zu testen. Während dieser Zeit soll durch den Kreis Soest sporadisch die Entwicklung der Verkehrsbelastung gemessen werden. Aufgrund der Ergebnisse kann danach über eine langfristige Lösung entschieden werden.

Um kurzfristig zusätzlich den Anteil der LKW-Fahrzeuge in dem obengenannten Bereich weiter zu verringern, werden die bereits vor längerer Zeit aufgestellten Verkehrszeichen 253 STVO („Verbot für Kfz. über 3,5 t einschl. Anhänger ausgenommen PKW und Omnibusse“) gegen die größere Variante mit einem Durchmesser von 750 mm ausgetauscht, um einen besseren Wahrnehmungseffekt zu erzielen.

Verkehrsberuhigung in der Reiherstraße im Zentralort Welver:

Als weiteres Ergebnis dieses gemeinsamen Ortstermins 14.01.2015 wurden von Herrn Trelle unter Zustimmung aller Anwesenden folgende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen:

- Mit der Aufstellung eines Verkehrszeichens 267 STVO („Verbot der Einfahrt“) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 STVO („Radverkehrs frei“) an der Zufahrt zur „Reiherstraße“, Ecke „Starenschleife“, wird ein Einfahrtverbot in die „Reiherstraße“, ausgenommen Radfahrer, angeordnet.
- In Gegenrichtung werden die Zufahrten zur „Reiherstraße“ am Kreisverkehr der Straße „Im Hagen“ mit dem Verkehrszeichen 220-20 STVO („Einbahnstraße rechtsweisend“) sowie an der Zufahrt „Sperberweg“ mit dem Verkehrszeichen 220-10 STVO („Einbahnstraße linksweisend“) gekennzeichnet.
- Zur weiteren Verkehrsberuhigung und Schaffung weiterer Parkplätze werden im dortigen Bereich die bisherigen Längsparkplätze in Schrägparkplätze mit einer Aufstelltiefe von 4,10 m umgewandelt.

- Die vorstehenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sollen ebenso vorerst für ein Jahr getestet und sporadisch die Entwicklung der Verkehrsbelastung durch den Kreis Soest gemessen werden.

Abschließend bittet Herr Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest um Mitteilung, ob sich die Gemeinde Welper vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung: -Planung, Naturschutz, Umwelt – eine solche Lösung vorstellen kann.

Unabhängig hiervon werden durch den Bauhof der Gemeinde Welper im gesamten Bereich der Straßen „Im Hagen“ und „Reiherstraße“ die Aufmalungen, wie z.B. Haltelinien, kontrolliert und bei Bedarf nachgebessert oder auch erneuert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung: - Planung, Naturschutz, Umwelt – nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Anordnung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Herrn Trelle vom Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest zu.

Beschluss des GPNV vom 28.01.2015

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den vorgestellten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen einstimmig zu.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird des Weiteren einstimmig beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, dieses Konzept in einer Bürgerversammlung den Bürgern aller beteiligten Straßen vorzustellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: BGM Az.:	Sachbearbeiter: Herr Schumacher Datum: 27.01.2015

Bürgermeister	<i>Schumacher 27.01.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 27.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	28.01.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HTA</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>11.02.2015</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>ZAT</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>25.02.2015</i>				

Bürgerbus – Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand und Beratung der weiteren Vorgehensweise
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

Der Bürgerbusverbund Sauerland-Hellweg ist von der Gemeinde Welver mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Bürgerbusses ausschließlich für die Gemeinde Welver beauftragt worden. Von der gemeinschaftlichen Umsetzung mit der Stadt Werl ist man aus organisatorischen Gründen abgewichen.

Das Welveraner Gesamtkonzept sieht dabei eine Anbindung aller Ortsteile der Gemeinde an den Bürgerbus vor. Durch die Schaffung einer Nord- und Südtour sollen 20 Ortsteile der Gemeinde angesteuert werden. Bis Ende Januar 2015 erfolgt durch den BBVSH eine Machbarkeitsstudie. Diese soll Aufschluss darüber bringen, ob tatsächlich alle Ortsteile angebunden werden können.

Derzeitig geht der BBVSH davon aus, dass ca. 250 bis 500 Personen im Monat den Bürgerbus in Welver nutzen werden. Die Umsetzungsplanung sieht vor, dass der Bürgerbus in einem 2 Stunden Takt ganzjährig fährt. Fahrplanmäßig sollen von Montag bis Samstag die Vormittage und an zwei Tagen auch die Nachmittage abgedeckt werden.

Derzeit wird über den Öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) lediglich zu Schulzeiten eine Anbindung an die Stadt Werl und an die Stadt Soest gewährleistet. Außerhalb des Schülerverkehrs besteht nach Aussage des BBVSH ein begrenztes Angebot. Dieses ist auf die Buslinie 522, die durch die Fa. Breitenbach aus Hamm abgedeckt wird, beschränkt. Darüber hinaus gibt es keinerlei ÖPNV Busangebote in Welver.

Bis Ende Januar 2015 erarbeitet der BBVSH einen Linienfahrplan unter Festlegung der Haltestellen (Vorschlag). Eine endgültige Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Welver könnte dann in der Sitzung am 25.02.2015 erfolgen. Herr Breier wird in der Sitzung das Konzept vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die Grundlagen für eine Vereinsgründung zu prüfen und die finanziellen Voraussetzungen zu klären.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Roterding Datum: 27.01.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	11.02.2015	<i>Zustimmung</i>			
Rat	6	oef	25.02.2015				

**Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem . § 83
Abs. 2 GO NRW**
hier: Unterbringung von Asylbewerbern

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.02.2015:

In einem internen Erörterungsgespräch am 18.12.2014 wurde durch den FB 2 mitgeteilt, dass in Zukunft mit einer erhöhten Zuweisung von Asylbewerbern zu rechnen ist. Die aktuellen Unterbringungsmöglichkeiten werden dadurch bald an Ihre Grenzen stoßen. Es ist zwingend geboten, kurzfristig weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Laut Mitteilung an den FB 1 werden für die Erweiterung der Kapazitäten insgesamt 117.000 € benötigt. Im Haushaltsplan stehen hierfür keine Mittel bereit, sodass diese außerplanmäßig bereitzustellen wären.

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet werden. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn diese erheblich sind. Die vorstehenden Voraussetzungen werden als gegeben angesehen.

Begründung des FB 2:

Bedingt durch die erhöhte Zuweisung von Asylbewerbern (2014 = 37 Personen) und durch die Tatsache, dass derzeit nur noch fünf bezugsfertige Räume zur Verfügung stehen, erfolgten Überlegungen zur Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten im Wohnheim Eilmser Wald.

Auch erfolgte eine Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.12.2014 an die Kommunen, dass die Anstrengungen hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bereits aktuell und in den nächsten Wochen verstärkt werden müssen.

Es sollte daher mittelfristig das ehemalige „Personalwohnheim“ (siehe Anlage) auf dem Gelände „Eilmser Wald 3“ wieder bezugsfertig hergerichtet werden.

Nach den Ausführungen des Fachbereichs 3 (Baubereich) sind eine Nutzungsänderung und die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen (Kosten ca. 52.000,00 €) sowie Umbau- und Sanierungskosten in Höhe von ca. 55.000,00 € erforderlich.

Weiterhin ist vorgesehen, das leerstehende Wohnhaus Schützenstraße 4, Scheidungen, sowie das leerstehende Hausmeisterhaus an der Hauptschule Welver für die Unterbringung von Flüchtlingsfamilien vorsorglich herzurichten.

Für Fenstererneuerungen und Malerarbeiten an der Wohnung Schützenstraße 4 werden Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € anfallen.

Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 117.000,00 € belaufen.

Um keinen Engpass bei der Unterbringung der Asylbewerber entstehen zu lassen, sollte jetzt schon mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.

Da die von der Bezirksregierung Arnsberg zum Ende des Jahres 2014 angekündigte Entwicklung der Zuweisungen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar war, wurden keine Mittel für derartige Maßnahmen in den Haushalt 2015 eingestellt.

Bisher waren Block 1 und Teile des wieder in Bezug genommenen Heims 3 des Blocks 2 als auskömmlich betrachtet worden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt, die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Kosten in Höhe von 117.000 € gemäß § 83 GO NRW als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter Konto 5211000000/7211000000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ beim Produkt 05-01-01 „soziale Leistungen“ im Haushalt 2015 bereitzustellen.
2. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt aus einer Rückstellung gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW in entsprechender Höhe, die für das Haushaltsjahr 2014 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 gebildet wird.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.02.2015:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt, die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Kosten in Höhe von **142.000 €** gemäß § 83 GO NRW als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter Konto 5211000000/7211000000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ beim Produkt 05-01-01 „soziale Leistungen“ im Haushalt 2015 bereitzustellen.
2. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt aus einer Rückstellung gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW in entsprechender Höhe, die für das Haushaltsjahr 2014 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 gebildet wird.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 15.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>15.01.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>15/01.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>15/01.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	28.01.15	<i>einstimmig</i>			
HFA	7	oef	<i>11.02.15</i>	<i>einstimmig</i>			
Rat	7	oef	<i>25.02.15</i>				

**Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Holtkamp an der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: Antrag des Ortsvorstehers Rohe vom 14.01.2015**

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2015:

- Siehe beigefügten Antrag vom 14.01.2015 !

Der bebaute Bereich Holtkamp entlang der Straße Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Bebauung der Freiflächen ist daher nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 BauGB zulässig.

Die Gemeinde kann gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die vorhandene Bebauung im Bereich Holtkamp bildet zwar noch keinen eigenständigen, strukturierten Ortsteil, lässt aber eine gewisse Geschlossenheit erkennen, die die Bebauung als Weiler oder Siedlungsansatz qualifiziert. Durch die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe hat sich hier eine Entwicklung hin zu einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ ergeben, so dass diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind augenscheinlich nicht beeinträchtigt, zumal der Rechtscharakter einer Außenbereichssatzung (es wird kein Baurecht geschaffen) sowie der geringe Umfang der möglichen Baumaßnahmen keine umweltbezogenen Auswirkungen erwarten lassen. Im Übrigen wird der Belang „Umweltschutz“ im Rahmen der Behördenbeteiligung hinterfragt.

Als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung bleibt festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB vorliegen. Der mögliche Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Recklingsen – Bereich Holtkamp - gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-03/8	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 08.01.2015

Bürgermeister	<i>Schm 9.1.15</i>	Allg. Vertreter	<i>08/01/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>08.01.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>08/01/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	18.11.2014				
BF	1	oef	20.01.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HfA</i>	8	oef	<i>11.02.2015</i>	<i>einstimmig</i>			

RAT 8 oef 25.02.15

Erneuerung der Maschinentechnik im Pumpwerk Schwannemühle Ortsteil Dinker

hier: Vorstellung der Maßnahme

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Die Pumpstation „Schwannemühle“ im Ortsteil Dinker leitet als Schmutzwasserpumpwerk das Abwasser aus den Ortsteilen Dinker und Vellinghausen-Eilmsen über eine 1,2 km lange Druckrohrleitung (DN 200) zur Kläranlage des Lippeverband in Dorfwelver. Die Anlage wurde 1984 errichtet. Die Maschinentechnik soll nach nunmehr 30 Jahren erneuert werden. Hierfür sind im Haushalt 2014 50 T€ vorgesehen. Im Zuge der Planungen und nach Ortsterminen mit den in Frage kommenden Anlageanbietern stellte sich heraus, dass für den Einbau einer neuen Pumpentechnik je nach Anbieter Veränderungen am oder im Bauwerk der Pumpstation vorgenommen werden müssen. Die Abmessungen der Einbauteile der neuen Pumpentechnik entsprechen jetzt nicht mehr den seinerzeit eingebauten Maschinenbauteilen. Aus diesem Grund sind je nach Anbieter die Tür- bzw. Deckenöffnungen zu vergrößern. Die Treppenanlage wurde seinerzeit als Wendeltreppe ausgeführt. Je nach Anbieter ist diese aufgrund der Platzverhältnisse durch eine neue angepasste Treppenanlage zu ersetzen. Die Zulaufhöhe für die neue Pumpentechnik muss ggf. mittels einer Kernbohrung durch die Bauwerkswand neu angelegt werden. Die Kosten für den vor beschriebenen Mehraufwand sind in dem Haushaltsentwurf 2015 berücksichtigt worden. Die Gesamtbaukosten werden sich voraussichtlich auf 80 T€ belaufen. Weitere Erläuterungen zum geplanten Bauvorhaben erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, Mittel für die Maßnahme zur Verfügung zu stellen und die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Baumaßnahmen zur Erneuerung der Pumpentechnik der Pumpstation „Schwannemühle“ durchzuführen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr billigt einstimmig die vorgestellte Maßnahme und beauftragt die Verwaltung, weitere technische Details zur Durchführung der Maßnahme zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2015:

In der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses wurden insgesamt vier Abwasserfördersysteme für die Erneuerung der Maschinentechnik des PW Schwannemühle vorgestellt. Aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen und der technischen Gegebenheiten kommen nunmehr folgende zwei Systeme in die engere Wahl.

1. System, Oekermann Abwassertechnik:

Bei dem System Oekermann handelt es sich um eine pneumatisch arbeitende Förderanlage. Das anfallende Abwasser wird in Druckbehältern gesammelt und anschließend durch Kompressoren mittels Pressluft in die Druckrohrleitung gefördert. Dieses Fördersystem bietet eine gute Betriebssicherheit. Als Nachteil fallen hier die relativ hohen Energiekosten ins Gewicht. Aufgrund des hohen Energiebedarfes ist bei dem System Oekermann die Erneuerung des Stromanschlusses erforderlich. Aufgrund der Aufstellbedingungen der neuen Druckbehälter ist zusätzlich die Anpassung der Treppenanlage erforderlich. Siehe Anlage 1 (Funktionsbeschreibung).

2. System, Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB:

Bei diesem System handelt es sich um eine kombinierte Anlage, die zum einem aus einer pneumatischen Förderanlage für den Grundlastbetrieb besteht und zum anderen aus einer Drehkolbenpumpe für die Spitzenlast bei einem größeren Abwasseranfall. Die Anlagenteile arbeiten kombiniert und ergänzen somit die gute Betriebssicherheit der Pneumatik mit der Energieeffizienz der Drehkolbenpumpe. Der pneumatische Teil der Anlage kann aufgrund des kombinierten Einsatzes beider Techniken kleiner dimensioniert werden, sodass eine Erneuerung des Stromschlusses sowie die Anpassung der Treppenanlage entfallen. Siehe Anlage 2 (Funktionsbeschreibung).

Die Voraussichtlichen Baukosten der beiden Systeme stellen sich wie folgt dar:

1. System, Okermann Abwassertechnik:

Maschinentechnik	rd. 59.100,00 €
Anpassung der Treppenanlage	rd. 5.000,00 €
Erneuerung des Stromanschlusses	rd. 3.500,00 €
Nebenkosten und prov. Wasserhaltung	
10 v.H.	rd. 6.700,00 €
Geschätzte Baukosten:	rd. 74.300,00 €

2. System, Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB:

Maschinentechnik	rd. 69.100,00 €
Anpassung der Treppenanlage	rd. 0,00 €
Erneuerung des Stromanschlusses	rd. 0,00 €
Nebenkosten und prov. Wasserhaltung	
10 v.H.	rd. 6.900,00 €
Geschätzte Baukosten:	rd. 76.000,00 €

Aufgrund des o. a. Sachverhaltes wird von Seiten der Verwaltung das System 2. Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB für die Pumpstation Schwannemühle favorisiert.

Für die Baumaßnahme stehen Haushaltsmittel in Höhe von 80.000,00 € zu Verfügung (45T€ Rest 2014, 35T€ Ansatz 2015). Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2015 mit einem Sperrvermerk versehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, zu beschließen, die Pumpstation Schwannemühle mit der Pumpentechnik „System 2. Hoelschertechnik-Gorator / GULLIKOMB“ auszurüsten. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.
2. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, den Sperrvermerk für die o. g. Maßnahme, Auftrags Nr.: 6500682 aufzuheben.